

Bildungsprogramm 2024



Gesellschaft – Politik – Geschichte

Gedenkstättenfahrt nach Westerbork (NL) ^{1,2}

10.04. - 12.04.2024
Münster, Hotel Europa

Polizeigeschichte und Nationalsozialismus ^{1,2}

04.11. - 05.11.2024
Münster, Hotel Europa

Die Mitte Europas – Brüssel ^{1,2}

19.11. - 21.11.2024
Brüssel



Internationales

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und NRW ^{1,2}

Kooperationsseminar mit dem Niederlande

Politiebond
Weitere Infos unter:
gdp-bildung.de



Gruppen: Frauen Junge Gruppe Senioren

• Frauen

Abgesichert im Alter – Versorgungsrecht für Frauen! ^{1,2}

14.11.2024
Mülheim an der Ruhr, „Die Wolfsburg“

• Junge Gruppe

Jugendforum ^{1,2}
14.11. - 15.11.2024
Duisburg, InterCityHotel

• Senioren

Ansprechpartner der örtlichen Seniorenarbeit ^{1,2}

13.05. - 15.05.2024
Münster, Johanniter Gästehaus
11.12. - 13.12.2024
Duisburg, Bildungszentrum



Vorbereitung auf den Ruhestand

Ich gehe in Pension – Vorbereitung auf den Ruhestand für Beamte* ^{1,2}

31.01. - 02.02.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

19.02. - 21.02.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

18.03. - 20.03.2024
Herzogenrath, Nell-Breuning-Haus

08.04. - 10.04.2024
Bornheim, Landhaus Wieler

24.04. - 26.04.2024
Bielefeld, Brackweder Hof

21.08. - 23.08.2024
Eitorf, Hotel Schützenhof

02.09. - 04.09.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

25.09. - 27.09.2024
Bielefeld, Brackweder Hof

07.10. - 09.10.2024
Münster, Johanniter Gästehaus

28.10. - 30.10.2024
Herzogenrath, Nell-Breuning-Haus

18.11. - 20.11.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

25.11. - 27.11.2024
Bornheim, Landhaus Wieler

Ich gehe in Rente - Vorbereitung auf den Ruhestand für Tarifbeschäftigte* ^{1,2}

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

15.04. - 17.04.2024
Attendorn, Akademie Biggensee



Praktische Gewerkschaftsarbeit

Grundseminar Rhetorik ^{1,2}

04.03. - 06.03.2024
Akademie Biggensee, Attendorn

Aufbauseminar Rhetorik ^{1,2}

28.08. - 30.08.2024
Mülheim an der Ruhr, „Die Wolfsburg“

Auf den Punkt: Pressearbeit und Social Media ^{1,2}

16. - 17.09.2024

Kamen, SportCentrum Kaiserau

Aktuelle Vertrauensleutearbeit ^{1,2}

07.11. - 08.11.2024
Mülheim an der Ruhr, „Die Wolfsburg“



Rechtsschutz

Ausbildung zum Disziplinarverteidiger – Grundseminar I ^{1,2}

28.02. - 01.03.2024
Attendorn, Akademie Biggensee

Ausbildung zum Disziplinarverteidiger – Grundseminar II ^{1,2}

16.04. - 17.04.2024
Mülheim an der Ruhr, „Die Wolfsburg“

Ausbildung zum Disziplinarverteidiger – Aufbauseminar ^{1,2}

09.10. - 11.10.2024

Soest, Hotel Susato

Tagung – Disziplinarrecht ^{1,2}

05.11. - 06.11.2024

Marienheide, Schloss Gimborn

Rechtsschutzsachbearbeiter ^{1,2}

25.09. - 26.09.2024

Soest, Hotel Susato



Personalrat

Einstieg für Personalräte ³

26.08. - 28.08.2024
Essen, Hotel Franz

Einstieg für Personalräte ³

27.11. - 29.11.2024
Kamen, SportCentrum Kaiserau

Aufbau für Personalräte ³

21.03. - 22.03.2024
Mülheim an der Ruhr, „Die Wolfsburg“

¹ Freistellung nach AWBG (Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz)

² Freistellung nach FrUIV (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW)

³ Freistellung nach LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz)

*Anmeldung mit Lebenspartner / in möglich



Arbeitsplatz Polizei

Aktuelles bei der Bereitschaftspolizei ^{1,2}

05.11. - 07.11.2024
Lennestadt-Burbecke, Landhotel Klaukenhof

Beamtenrecht – Akut ²

30.09. - 01.10.2024
Münster, Johanniter Gästehaus

Brennpunkt Kriminalität – Zeuge vor Gericht ^{1,2}

25.04. - 26.04.2024
Duisburg, InterCityHotel

Brennpunkt Kriminalität ^{1,2}

02.12. - 03.12.2024
Duisburg, InterCityHotel

Im Einsatz – Wach- und Wechseldienst ^{1,2}

11.11. - 13.11.2024
Duisburg, InterCityHotel

Verkehrsseminar ^{1,2}

28.10. - 30.10.2024
Duisburg, InterCityHotel

Tarif aktiv! Gemeinsam stark ^{1,2}

21.08. - 23.08.2024
Münster, Johanniter Gästehaus

Eingruppierung III - Aufbau ^{1,2}

18.03. - 20.03.2024
Kamen Kaiserau, Sportzentrum

Eingruppierung I und II - Einsteiger ^{1,2}

07.10. - 11.10.2024
Eitorf, Hotel Schützenhof

Anmeldung

Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Seminare ist das DGB-Bildungswerk NRW c/o GdP-Landesbezirk NRW.

Die Anmeldung für alle Seminare erfolgt über die Kreisgruppen der GdP oder online unter www.gdp-nrw.de

Mehr Infos

DGB-Bildungswerk NRW e.V.
c/o GdP-Landesbezirk NRW
Gudastr. 5-7, 40625 Düsseldorf

Tel.: 0211/2910-110
bildung@gdp-nrw.de

Alle Seminare auf einen Blick
gdp-bildung.de



Bildungsurlaub

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub. Das gilt auch für Beschäftigte bei der Polizei.

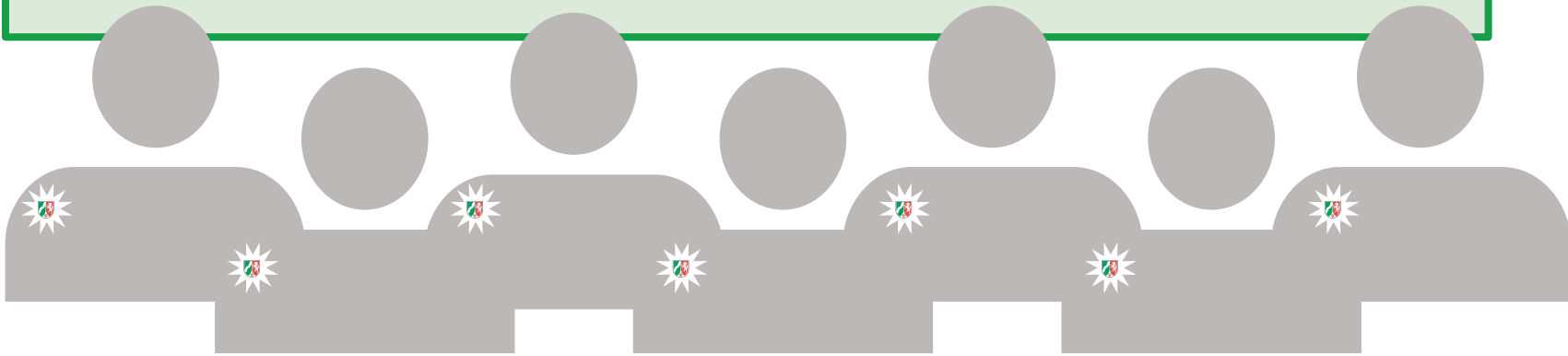
Der Anspruch beträgt in der Regel fünf Arbeitstage im Jahr unabhängig davon ob es sich um ein Arbeitsverhältnis im Tarif- oder im Beamtenbereich handelt. Für Beschäftigte, die weniger oder mehr als fünf Tage in der Woche arbeiten, gelten abweichende Regelungen.

Für Tarifbeschäftigte und für Beamte gibt es eine eigene Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Bildungsurlaub: Für Tarifbeschäftigte leitet sich der Rechtsanspruch aus dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) ab, für Beamtinnen und Beamte aus der Freistellungs- und

Urlaubsverordnung. Für Mitglieder der Personalräte gelten zudem Freistellungsmöglichkeiten zur Weiterbildung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Um den Anspruch auf Bildungsurlaub nutzen zu können, muss das entsprechende Seminar nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) anerkannt sein. Das gilt auch für Beamtinnen und Beamte. Diese Voraussetzung erfüllen alle Seminare die in Kooperation zwischen dem DGB-Bildungswerk NRW e.V. – einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung – und dem GdP-Landesbezirk angeboten werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.dgb-bildungswerk-nrw.de/freistellungsratgeber/bildungsurlaub>



Der Rechtsanspruch auf Weiterbildung im Detail

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG)

§ 3 Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung

- (1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalender-Jahren kann zusammengefasst werden.
- (2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.
- (3) Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Ist dem Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres die ihm zustehende Arbeitnehmerweiterbildung unter Berufung auf § 5 Abs. 2 abgelehnt worden, so ist der Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen.
- (5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Arbeitnehmerweiterbildung, so werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmerweiterbildung nicht angerechnet.

Der Anspruch besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr Arbeitnehmerweiterbildung in einem früheren Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen hat.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizufügen; dazu gehören der Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben.
- (2) Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerweiterbildung zu dem vom Arbeitnehmer mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte bleiben unberührt.
- (3) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitzuteilen. Teilt der Arbeitgeber die Verweigerung der Freistellung nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mit, so gilt die Freistellung als erteilt.

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV)

§ 26 Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke

- (1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.
- (2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann darüber hinaus Urlaub bewilligt werden.

Freistellung zu Seminaren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

§ 42 Abs. 5 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

- (5) Die Mitglieder des Personalrates und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**